S 6 AL 449/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 449/02
Datum	20.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 83/04
Datum	22.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20. November 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist das Bestehen eines Anspruches auf Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) bzw. Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Die am â¦1959 geborene KlÃ¤gerin meldete sich erstmals am 21.12.1990 zum 01.01.1991 arbeitslos und beantragte am 17.01.1991 Alg. Die Beklagte gewÃ¤hrte Alg ab 01.01.1991, anschlieÃend Alhi ab 31.12.1991 bis 30.05.1992. Nach AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Rahmen einer einjÃ¤hrigen ABM bezog die KlÃ¤gerin ab 01.06.1993 Alg und nachfolgend Alhi bis 16.07.1994. Nach einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung vom 18.07.1994 bis 31.12.1994, wiederum auf der Grundlage einer ABM, bezog die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst bis 01.04.1995 wieder Alhi. Es schloss sich eine weitere als ABM

gefÃ¶rderte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung vom 03.04.1995 bis 19.10.1995 an. Danach war die KlÃ¤gerin wieder arbeitslos und bezog ab 20.10.1995 wiederum Alg und danach Alhi bis 31.12.1996.

Nach einer weiteren versicherungspflichtigen, ABM-gefÃ¶rderten BeschÃ¤ftigung vom 01.01.1997 bis 31.12.1997 bezog die KlÃ¤gerin vom 01.01. bis 29.06.1998 Alg und am 30.06.1998 Alhi. Ab dem 01.07.1998 war die KlÃ¤gerin wie schon bisher wieder im Rahmen einer einjÃ¤hrigen ABM bei der Stadtverwaltung O â¦ versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Am 20.04.1999 hat die KlÃ¤gerin ein Kind geboren.

Die KlÃ¤gerin bezog Mutterschaftsgeld im Zeitraum vom 22.03.1999 bis 15.06.1999, anschlieÃend bis 19.04.2002 Erziehungsgeld nach bundes- und spÃ¤ter dann nach landesrechtlichen Vorschriften (Bescheinigung der AOK Sachsen vom 13.02.2002).

Am 21.02.2002 meldete sich die KlÃ¤gerin arbeitslos und beantragte Alg. Mit Bescheid vom 05.03.2002 lehnte die Beklagte die Zahlung von Alg und Alhi ab. Die KlÃ¤gerin habe in der maÃgeblichen Rahmenfrist von drei Jahren vor dem 20.04.2002 nicht mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden und innerhalb der Vorfrist von einem Jahr vor dem 20.04.2002 auch kein Alg bezogen. Den Widerspruch vom 25.03.2002 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.04.2002 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zwar liefe die verlÃ¤ngerte Rahmenfrist gemÃ¤Ã Â§ 124 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bei der KlÃ¤gerin auf Grund der Betreuung und Erziehung eines Kindes vom 20.04.1996 bis 19.04.2002. Nachdem die KlÃ¤gerin jedoch zum 01.01.1998 eine neue Anwartschaft erworben und dafÃ¼r Alg bezogen habe und eine spÃ¤tere Rahmenfrist nicht in eine frÃ¼here Rahmenfrist hineinreichen dÃ¼rfe, kÃ¶nne die Rahmenfrist im vorliegenden Fall nur den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 19.04.2002 umfassen. Die Zeit des Bezuges von Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld, der Zeitraum vom 22.03.1999 bis 19.04.2002, liege zwar innerhalb der maÃgeblichen Rahmenfrist, jedoch sei die KlÃ¤gerin in diesem Zeitraum nicht den versicherungspflichtigen Personen zuzuordnen. Ein Anspruch auf Alg bestehe daher nicht. Einen Anspruch auf Alhi habe die KlÃ¤gerin ebenfalls nicht erworben. Die verlÃ¤ngerte Vorfrist laufe im Falle der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 20.04.1999 bis 19.04.2002. Die KlÃ¤gerin habe jedoch in diesem Zeitraum kein Alg bezogen. Aus der frÃ¼heren Bewilligung von Alhi fÃ¼r den 30.06.1998 kÃ¶nne die KlÃ¤gerin einen Zahlungsanspruch wegen Zeitablaufs auch hier unter BerÃ¼cksichtigung der um zwei weitere Jahre verlÃ¤ngerten Jahresfrist (Â§ 196 S. 2 Nr. 3 SGB III) nicht mehr geltend machen. Die Frist sei am 30.06.2001 abgelaufen und der Alhi-Anspruch erloschen. Im Jahre 2002 kÃ¶nne daher kein Alhi-Anspruch mehr geltend gemacht werden.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Chemnitz (SG) Klage erhoben. Die KlÃ¤gerin sei in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes vom 01.05.1999 an in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen. Sie habe keinen Hinweis darauf erhalten, dass keine Pflichtversicherung zur

Arbeitslosenversicherung bestanden habe.

Den Antrag der KlÃ¤gerin, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Alg zu verurteilen, hat das SG mit Urteil vom 20.11.2003 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, nach den fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.2003 geltenden Vorschriften habe die KlÃ¤gerin die erforderliche Anwartschaftszeit von 12 Monaten BeschÃ¤ftigung innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren nicht erfÃ¼llt (Â§Â§ 117 Abs. 1 Nr. 3, 123 Abs. 1 Nr. 1, 124 Abs. 1 SGB III). Die Rahmenfrist beginne mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg. Sie reiche nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt habe (Â§ 124 Abs. 2 SGB III). GemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III wÃ¼rden in die Rahmenfrist Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes des Arbeitslosen nicht eingerechnet. Voraussetzung sei, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet habe.

Hier sei fÃ¼r die ErfÃ¼llung einer neuen Anwartschaft lediglich der Zeitraum ab dem 01.01.1998 maÃgeblich. Durch ihre BeschÃ¤ftigung vom 01.01.1997 bis 31.12.1997 habe die KlÃ¤gerin zum 01.01.1998 einen neuen Alg-Anspruch erworben. GemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGB III kÃ¶nne daher die Rahmenfrist fÃ¼r die PrÃ¼fung eines Alg-Anspruchs im Jahre 2002 nicht in die Zeit vor dem 01.01.1998 zurÃ¼ckreichen. In der Zeit vom 01.01.1998 bis 30.06.1998 habe die KlÃ¤gerin im â nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndenden â Leistungsbezug gestanden. Zum 01.07.1998 habe die KlÃ¤gerin im Rahmen einer bis 30.06.1999 dauernden ABM eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufgenommen. Ab 22.03.1999 habe die KlÃ¤gerin jedoch Mutterschaftsgeld, nachfolgend ab 16.06.1999 bis 19.04.2002 Erziehungsgeld bezogen.

Die Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld und die ZurÃ¼cklegung von Erziehungszeiten seien nach der hier noch geltenden Vorschrift (Â§ 26 SGB III) nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend gewesen. Die Versicherungspflicht fÃ¼r Bezieher von Mutterschaftsgeld und fÃ¼r Zeiten der Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres sei erst fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2003 in Â§ 26 SGB III aufgenommen worden. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne daher fÃ¼r einen Anspruch im Jahr 2002 eine Anwartschaftszeit aus den ab 22.03.1999 zurÃ¼ckgelegten Zeiten nicht herleiten. Die versicherungspflichtige Zeit von 01.07.1998 bis 21.03.1999 reiche nicht aus, um die erforderliche Anwartschaftszeit eines 12-monatigen VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis zu erfÃ¼llen.

Eine fehlerhafte oder unterbliebene Beratung sei der Beklagten nicht vorzuwerfen. Die Beklagte habe nicht zu vertreten, dass die KlÃ¤gerin aus dem Bestehen einer Rentenversicherungspflicht auch auf das Bestehen einer Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung geschlossen habe. Ãberdies enthalte das der KlÃ¤gerin ausgehÃ¤ndigte Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose einen Hinweis darauf, dass VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisse ohne Entgeltzahlung, die lÃ¤nger als einen Monat andauern wÃ¼rden, bei der Anwartschaftszeit nicht mitgerechnet wÃ¼rden. Allenfalls die KlÃ¤gerin hÃ¤tte daher eine Beratung durch die Beklagte veranlassen mÃ¼ssen.

Einen Anspruch auf Alhi habe die KlÃ¤gerin ebenfalls nicht erworben. Hierzu werde auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid verwiesen. SchlieÃlich kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auch nicht eine Zahlung von Alhi aus der Bewilligung von Alhi fÃ¼r einen Tag, den 30.06.1998, herleiten. Dieser Anspruch sei gemÃ¤Ã Â§ 196 S. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. Â§ 196 S. 2 SGB III spÃ¤testens mit Ablauf des 30.06.2001 erloschen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, nach der Geburt des Kindes habe der ABM-Arbeitsvertrag bis 30.06.1999 fortbestanden. Die KlÃ¤gerin habe daher schon deswegen 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden.

Im Ãbrigen hÃ¤tte die Beklagte die KlÃ¤gerin darÃ¼ber aufklÃ¤ren mÃ¼ssen, dass die Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld und Erziehungszeiten nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend seien. Der KlÃ¤gerin sei durch die LVA mit Schreiben vom 29.06.1999 mitgeteilt worden, dass sie in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, vom 01.05.1999 an, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sei. Die KlÃ¤gerin sei deshalb berechtigt davon ausgegangen, dass sie zum Kreis der Pflichtversicherten gehÃ¶re. Anfang Februar 2002 habe die KlÃ¤gerin beim Arbeitsamt Oelsnitz den Antrag auf Alg ab 20.04.2002 stellen wollen. Auch hier sei ihr nicht gesagt worden, dass sie nicht pflichtversichert gewesen sei.

Die Geburt des Kindes am 20.4.1999 dÃ¼rfe ihr nicht zum Nachteil gereichen. Wenn das Kind erst nach dem 30.6.1999 geboren worden wÃ¤re, wÃ¤re der Zeitraum von 12 Monaten ABM-TÃ¤tigkeit vollstÃ¤ndig erfÃ¼llt worden. Es widerspreche den sozialen Gesichtspunkten, dass eine Mutter durch die Geburt des Kindes in ihren Rechten benachteiligt werde. Der Gesetzgeber habe dem auch Rechnung getragen, indem er nach Â§ 26 Abs. 2 Nr. l und 3, Abs. 2a SGB III festgelegt habe, dass Mutterschutz- und Erziehungszeiten ab 01.01.2003 anwartschaftszeitbegrÃ¼ndend seien, wenn unmittelbar vor Beginn des Mutterschaftsgeldes und der Erziehungszeit Versicherungspflicht bestanden habe. Dies sei auch bei der KlÃ¤gerin der Fall. Es sei kein Grund ersichtlich, warum die soziale Absicherung in dem Zeitraum bis zum 31.12.2002 anders beurteilt werden kÃ¶nne, als danach.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20. November 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05. MÃ¤rz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die AusfÃ¼hrungen im SG-Urteil und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend

aus, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auch nicht darauf berufen, dass die Lage nach In-Kraft-Treten der den Â§ 26 SGB III betreffenden GesetzesÃ¤nderung (Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10.12.2001) fÃ¼r MÃ¼tter, deren versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung durch Mutterschaft und Kindererziehung unterbrochen worden sei, eine andere gewesen sei. FÃ¼r die Beurteilung von Zeiten hinsichtlich ihrer Versicherungspflichtigkeit sei die am Tag der Antragstellung (20.04.2002) gÃ¼ltige Gesetzeslage maÃgeblich. Dass die KlÃ¤gerin von der vorgenannten GesetzesÃ¤nderung nicht profitieren kÃ¶nne, Ã¤ndere an der Sache nichts.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklÃ¤rt, dass der Berichterstatter als Einzelrichter Ã¼ber den Rechtsstreit entscheidet. Ihm liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und die Leistungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat weder einen Anspruch auf Alg noch auf Alhi.

Ein Anspruch auf Alg setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat (Â§ 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Â§ 123 SGB III (in der hier maÃgeblichen Fassung des Art. 13 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes vom 20.12.2001, BGBl. I S. 4013) sieht vor, dass innerhalb der Rahmenfrist der Antragsteller mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden haben muss. Â§ 124 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB III (in der hier maÃgeblichen Fassung des Art. 1 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3443) bestimmt, dass Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes des Arbeitslosen nicht in die dreijÃ¤hrige Rahmenfrist (Â§ 124 Abs. 1 SGB III) eingerechnet werden. Zugleich bestimmt Â§ 124 Abs. 2 SGB III, dass die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Wie bereits die Beklagte und das SG zutreffend erkannt haben, beginnt hier die Rahmenfrist nicht vor dem 01.01.1998 (dem ersten Tag des Bezugs von Alg aufgrund der in der davor liegenden Rahmenfrist erworbenen Alg-Anwartschaft). Die KlÃ¤gerin war nach Â§ 24 SGB III (in der hier maÃgeblichen Fassung des Art. 3 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16.12.1997, BGBl. I S. 2998), nach Â§ 25 Abs. 1 SGB III (in der hier maÃgeblichen Fassung des Art. 1 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3443) und nach Â§ 26 SGB III (in der hier maÃgeblichen Fassung des Art. 13 des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes vom 20.12.2001, BGBl. I S. 4013) nur in der Zeit vom 01.07.1998 bis 21.03.1999 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin folgt nicht schon allein aus dem Fortbestand des ArbeitsverhÃ¤ltnisses wÃ¤hrend der Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit (frÃ¼her: Erziehungsurlaub), dass die KlÃ¤gerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. WÃ¤hrend der sich hieraus ergebenden Suspendierung der

synallagmatischen Hauptpflichten des ArbeitsverhÃltnisses entfÃllt das arbeitslosenversicherungsrechtliche BeschÃftigungsverhÃltnis. Â§ 25 Abs. 1 SGB III bestimmt, dass versicherungspflichtig nur Personen sind, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt werden. Dies war ab dem 22.03.1999 bei der KlÃgerin nicht mehr der Fall. Nach Â§ 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 S. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) gilt aber eine BeschÃftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das BeschÃftigungsverhÃltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert, jedoch nicht lÃnger als einen Monat. Diese VerlÃngerung der Dauer des BeschÃftigungsverhÃltnisses um einen Monat gilt aber nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV dann nicht, wenn Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld bezogen wird.

Â§ 26 SGB III sieht in der maÃgeblichen Fassung nicht vor, dass der Bezug von Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder die Inanspruchnahme einer Elternzeit (frÃ¼her Erziehungsurlaub) einer versicherungspflichtigen BeschÃftigung gleichzustellen ist. Allerdings hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) mit Beschluss vom 20.06.2001 (B 11 AL 20/01 R-NZS 2002, 100) nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Ungleichbehandlung von (anwartschaftsbegrÃ¼ndendem) Krankengeld und (nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndendem) Mutterschaftsgeld gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 GG verstoÃe, und dies mit Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden bejaht.

Die KlÃgerin erreicht gleichwohl innerhalb der erweiterten Rahmenfrist die Alg-Anwartschaft nicht. Selbst wenn man zu ihren Gunsten unterstellt, dass der Ausschluss des Mutterschaftsgeldes als anwartschaftsbegrÃ¼ndender Tatbestand grundrechtswidrig sei und der Gesetzgeber nur die MÃ¶glichkeit habe, den VerstoÃ dadurch zu korrigieren, dass er das Mutterschaftsgeld rÃ¼ckwirkend als anspruchsbegrÃ¼ndend bewerte, ergeben sich keine zwÃ¶lf Monate versicherungspflichtiger TÃtigkeit oder gleichgestellter TatbestÃnde. Die KlÃgerin bezog nur bis 15.06.1999 Mutterschaftsgeld. Der KlÃgerin fehlen damit weiterhin 15 Tage zur ErfÃ¼llung einer zwÃ¶lfmonatigen Anwartschaftszeit.

Die NichtberÃ¼cksichtigung von Erziehungszeiten ist nicht grundrechtswidrig. Es handelt sich dabei um eine sozialpolitische MaÃnahme des Familienlastenausgleichs, die allenfalls insoweit legitimierungsbedÃ¼rftig ist, als die Beitragszahler fÃ¼r die Kosten aufzukommen haben. Insbesondere kann aus der Kindererziehung keine Leistung fÃ¼r das System der Arbeitslosenversicherung abgeleitet werden, die ihrerseits leistungsrechtlich in besonderer Weise zu berÃ¼cksichtigen wÃre (vgl. dazu Spellbrink in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, Â§ 39 Rn. 191; Estelmann, SGb 2002, 245, 251). Soweit nunmehr durch Art. 1 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3443) mit Wirkung ab 01.01.2003 ein Absatz 2a in Â§ 26 SGB III eingefÃ¼gt worden ist, der insbesondere die Erziehung eigener Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs als anwartschaftsbegrÃ¼ndenden Tatbestand regelt, folgt daraus verfassungsrechtlich nichts fÃ¼r die Vergangenheit. Â§ 26 Abs. 2a SGB III gilt auch einfachrechtlich nicht rÃ¼ckwirkend (Â§ 434d Abs. 2 SGB III).

Die KlÃgerin kann auch nicht aufgrund des sozialrechtlichen

Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als ob sie die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hÃ¤tte, wobei dahingestellt bleiben kann, ob eine derartige Fingierung von Versicherungszeiten hier Ã¼berhaupt mÃ¶glich wÃ¤re. Es ist bereits mangels einer Spontanberatungssituation keine Beratungsverletzung ersichtlich. Die KlÃ¤gerin hat nach Beginn des Bezugs von Mutterschaftsgeld bis zum Jahr 2002 keinen Kontakt zur Beklagten aufgenommen. Die mÃ¶glicherweise existierende irrige Vorstellung der KlÃ¤gerin (vielleicht hat sie sich unter BerÃ¼cksichtigung des jahrlang praktizierten Kreislaufs von ABM, Alg, Alhi, ABM, Alg usw. ohnehin keine nÃ¤heren Gedanken gemacht), sie kÃ¶nne nach dem Bezug von Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld wieder einen Anspruch auf Alg erworben haben oder zumindest noch einen Anspruch auf Alhi haben, haben weder die Beklagte noch eine ihr zurechenbare dritte Stelle verursacht. Auch die Miteilung der LVA hat ersichtlich keinen Bezug zur Arbeitslosenversicherung. Die LVA hat wie auch die KlÃ¤gerin inhaltlich vortrÃ¤gt, nur AusfÃ¼hrungen zur Auswirkung der Kindererziehung auf die gesetzliche Rentenversicherung gemacht. Es kommt noch hinzu, dass die Beklagte unter Zugrundelegung der bestehenden Gesetzeslage der KlÃ¤gerin im Hinblick auf das Alg auch keine andere Verhaltensweise hÃ¤tte nahe legen kÃ¶nnen, die zum Erwerb der Alg-Anwartschaft wÃ¤hrend des einjÃ¤hrigen ABM-Vertrages gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Die Beklagte hÃ¤tte die KlÃ¤gerin nicht dahingehend beraten dÃ¼rfen, ihren Arbeitgeber unter VerstoÃ gegen die zwingende Vorschrift des Â§ 6 des Mutterschutzgesetzes, der ein BeschÃ¤ftigungsverbot von mindestens acht Wochen vorsieht, zur WeiterbeschÃ¤ftigung zu veranlassen. Den Hinweis der Beklagten, sich im Anschluss an die ABM um eine versicherungspflichtige AnschlussbeschÃ¤ftigung zu kÃ¼mmern, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Erwerbsbiographie wohl eher als Hohn empfunden. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin vor dem 30.06.2001 ein Arbeitsamt aufgesucht und dort auf ihre Situation hingewiesen, wÃ¤re eine fachkundige Beratung in Betracht gekommen, alsbald wieder Alhi zu beantragen. Die KlÃ¤gerin hat aber bis zum 30.06.2001 keinen Kontakt mit einem Arbeitsamt aufgenommen.

Die KlÃ¤gerin hat im Ãbrigen aus den von der Beklagten und dem SG genannten GrÃ¼nden auch keinen Alhi-Anspruch. Hierauf wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. Die Zulassung der Revision kommt auch im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des BSG vom 20.06.2001 nicht in Betracht, weil die dortige Vorlagefrage hier nicht entscheidungserheblich ist. Daher ist der Rechtsstreit auch weder ohne Anrufung des BVerfG nur auszusetzen noch anstelle des zur Richtervorlage nicht befugten erkennenden Einzelrichters das BVerfG durch den Senat nach Art. 100 Abs. 1 GG anzurufen und zu diesem Zweck der Rechtsstreit auszusetzen. â

Erstellt am: 18.05.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024